



---

Aurich, den 30. September 2015

**Landkreis Aurich**

Fischteichweg  
26603 Aurich

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe unserer  
Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsprogramms 2015.

Vorbemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass seitens der Verwaltung sämtliche Ausführungen im  
Zusammenhang mit dem „Regionalrat Ostfriesland“ sowohl in der „Beschreibenden  
Darstellung“ als auch in der „Begründung“ zwischenzeitlich redaktionell entfernt worden  
sind.

Zu ersetzen ist auch auf Seite 3 der „Beschreibenden Darstellung“ (letzter Satz) das Wort  
„Emsland“ mit „Aurich“.

Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes durch den Landkreis:

Das zentrale und auch umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele, die in  
§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind, ist eine Landschaftsplanung.  
Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
für einen Planungszeitraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen  
aufzuzeigen, mit denen diese Ziele umgesetzt werden können. Für das Gebiet des Landes  
Niedersachsen wurde ein Landschaftsprogramm aufgestellt. Aus diesem sollen sich dann die  
nachgeordneten Planwerke ableiten, wie z. B. auch der Landschaftsrahmenplan für das  
Gebiet des Landkreises Aurich als untere Naturschutzbehörde.

Trotz verbindlicher Regelung hat der Landkreis Aurich zuletzt im Jahre 1993 einen  
Landschaftsrahmenplan aufgestellt. Vorgeschrieben ist eine Aktualisierung nach 10 Jahren.  
Bisher wurde diese nicht vorgenommen. Dies ist aber von grundlegender Bedeutung, weil  
hierin u. a. eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des vorhandenen Zustandes von Natur und  
Landschaft sowie eine Bewertung dieses Zustandes zu erfolgen hat. Denn nur wer den Status  
quo kennt und objektiv bewertet, kann auch Ableitungen für nachrangige Regelwerke, wie z.  
B. das Regionale Raumordnungsprogramm vornehmen.

Angesichts der Entwicklung unseres Landschaftsbildes darf man wohl mit Recht behaupten,  
dass diese Untätigkeit des Landkreises zwar möglicherweise im wirtschaftlichen Interesse  
war, man damit aber auch bewusst Schäden an Natur und Landschaft und einen Verlust an  
touristischer Attraktivität und vor allem einen Verlust an Akzeptanz in der hiesigen

Bevölkerung billigend in Kauf genommen hat. Die Folgen werden erst langfristig zu spüren sein.

Insbesondere was die „Ostfriesische Kulturlandschaft“ und den Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft unseres Landkreises betrifft, hat es in den letzten Jahren eine Vielzahl kommunaler Planungen gegeben, die diese Kulturlandschaft in weiten Teilen zugunsten wirtschaftlicher Interessen vernichtet hat. Dies insbesondere, weil es über die Gemeindegrenzen hinweg keine abgestimmte Planung gegeben hat und dies auch dann nicht, wenn die Auswirkungen z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weit über die eigenen Grenzen hinausgehen. Dabei ist insbesondere gravierend, dass die Verweigerung des Landkreises, hier im Rahmen einer verbindlichen Landschaftsrahmenplanung regelnd einzugreifen, zu einer regelrechten „Verspargelung der Landschaft“ beigetragen hat, was politisch billigend in Kauf genommen worden ist. Gerade aber eine Vorgabe im Landschaftsrahmenplan (und auch im RROP) hätte das durch Konzentrierung auf Vorranggebiete verhindern können und nach unserer Überzeugung auch müssen. Das Ergebnis wird sich schon mittelfristig in einem Rückgang der touristischen Attraktivität dieser Region zeigen, was besonders tragisch ist, weil auch dies ein weiterer wichtiger Wirtschaftsfaktor dieser Region ist. In diesem Bereich hat schlichtweg eine Überdosierung stattgefunden, die mit mehr als 600 betriebenen Windenergieanlagen und weiteren annähernd 200 geplanten schon heute ein nahezu unerträgliches Maß erreicht hat. Insofern kann es nicht verwundern, dass der Widerstand in der Bevölkerung stetig wächst und auch mit jeder weiteren Anlage noch wachsen wird. Dabei ist sicherlich nur am Rande zu erwähnen, dass auch der Zuzug aus anderen Bundesländern, sofern er nicht direkt mit einem Arbeitsplatz in Verbindung steht, unter diesem Attraktivitätsverlust zurückgehen wird, mit erheblichen Folgewirkungen für alle Lebensbereiche.

Wir fordern daher, dass der Landkreis endlich seiner Verpflichtung nachkommt und einen aktuellen Landschaftsrahmenplan aufstellt, wie es im Übrigen auch gesetzlich vorgeschrieben ist!

#### Grundsätzliche Anmerkungen zum RROP:

Das RROP wird vom Kreistag als Satzung festgestellt.

Satzungen treffen verbindliche Regelungen, wodurch sowohl die Verwaltung als auch die Bürger gebunden werden. Offensichtlich soll das aber für das RROP nicht gelten, denn es heißt auf Seite 5 „Begründungen und Erläuterungen sind rechtlich unverbindlich“ und weiter „das Leitbild entfaltet weder raumordnerische Festlegungen in Form von Grundsätzen noch von Zielen der Raumordnung“.

Wenn aber der Kreistag nach mehrjähriger Diskussion endlich das RROP als Satzung beschließt und das Leitbild unverbindlich ist, müssen zumindest die Ziele der Raumordnung gelten und Politik und Verwaltung binden. Andernfalls kann auf ein RROP verzichtet werden.

Insgesamt ist das RROP oft unverbindlich und enthält pauschale Formulierungen. In der Praxis ist es daher auch nicht verwunderlich, dass nicht einmal die Landkreisverwaltung selbst konkrete Aussagen des RROP anwendet.

Hierzu ein Beispiel aus jüngster Zeit:

Zwischen Gebäuden und Wald soll nach dem noch geltenden Landesraumordnungsprogramm und dem RROP des Landkreises eine Entfernung von 100 Metern liegen.

In der Stellungnahme der Landkreisverwaltung gegenüber der Stadt Aurich zum Bauvorhaben „EDEKA in Sandhorst“ unmittelbar am Wald fehlt ein entsprechender Hinweis auf die im RROP enthaltene Abstandsregelung. Soll das RROP gelten, darf das Bauvorhaben schon allein wegen des fehlenden Abstandes zum Wald nicht realisiert werden. Da der Wald zudem noch unter einem besonderen Schutz steht, müssten hier besonders strenge Vorgaben zu beachten sein. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die Freihaltung naturnaher Gewässer in diesem Bereich (Sandhorster Ehe).

#### Themenbereich „Medizinische Versorgung der Bevölkerung“ und „Standortfrage“

Das RROP strebt eine nachhaltige Kreisentwicklung an, bei der die Menschen im Mittelpunkt stehen sollen.

Hierzu gehört u. a. als ein Leitziel auch die Sicherung der Grundversorgung in allen Lebensbereichen. Als wesentlicher Teil der Grundversorgung gilt die Sicherstellung eines medizinischen und pflegerischen Versorgungsnetzes in zumutbarer Entfernung!

Im LROP werden Aurich und Norden als Mittelzentren ausgewiesen. In Mittelzentren sind die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Für die lokale Bevölkerung und Wirtschaft ist darüber hinaus die grundzentrale Versorgung zu leisten. Vorrangstandorte für (sonstige) Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die zentralen Orte (S. 37).

Stationäre Einrichtungen sind vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten in den zentralen Orten anzusiedeln (S. 39). Dieser Hinweis ist ersatzlos zu streichen, weil er mit den Aufgaben der Mittelzentren nicht vereinbar ist.

Weder das LROP aus dem Jahre 2008 noch der inzwischen zurückgezogene Entwurf von 2014 treffen konkrete Aussagen zu Krankenhausstandorten. Im LROP von 2008 heißt es nur: „Es sind zu sichern und zu entwickeln in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf.“

Diese Forderung ist wörtlich auch im LROP-Entwurf 2014 enthalten. Weiter heißt es dort: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Vertiefend heißt es weiter:

„Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Landschaft, Natur, Freiräume sind zu erhalten, in ihrem Bestand zu sichern und die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.“

Für die medizinische Versorgung der Bevölkerung -eine der elementarsten Aufgaben der Daseinsvorsorge(!)- bedeuten die Zielvorgaben des LROP, dass die vorhandenen

zentralörtlichen Versorgungsfunktionen von Mittelzentren berücksichtigt werden müssen. Hierbei hat der Landkreis die Aufgabe, die Städte Aurich und Norden bei der Bewältigung dieser Aufgabe und in deren Funktion als Mittelzentren zu unterstützen.

Der geplante Abzug der Krankenhäuser und ein Neubau in Georgsheil stehen diesem Ziel entgegen und bewirken eine erhebliche Schwächung der Städte.

In den Grundzentren, dazu zählt auch Südbrookmerland, sind die Einrichtungen des täglichen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehört nicht die Krankenversorgung mit den entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Krankenversorgung soll nach dem Willen der Landesregierung wohnortnah sichergestellt werden. Das ist bei einem Krankenhaus in Georgsheil für weite Teile des Landkreises nicht gewährleistet und widerspricht insoweit den Zielen der Landesregierung!

Aufgrund der falschen Zielsetzungen des RROP wird nun sogar schon aus Südbrookmerland gefordert, die Gemeinde mit einem Sonderstatus „Mittelzentrum“ zu versehen.

Tourismus ist im Landkreis Aurich insbesondere im Küstenbereich ein bedeutendes Standbein der regionalen Wertschöpfung. Im RROP heißt es: „Die Entwicklung dieses Bereichs ist nur durch Erhalt einer intakten Natur und Kultur sowie die Wahrung einer höheren Lebens- und Aufenthaltsqualität zu gewährleisten.“ Zweifellos gehört zu einer höheren Lebens- und Aufenthaltsqualität der Erhalt der vorhandenen wohnortnahen Krankenversorgung.

Der Abzug des Krankenhauses aus Norden widerspricht deshalb auch dieser Zielsetzung, denn für mehrere 100.000 Gäste wird die Versorgung im Krankheitsfall eingeschränkt.

Unzweifelhaft ist der Bau einer Zentralklinik in Georgsheil eine wesentliche Infrastrukturmaßnahme. Durch einen solchen Bau werden Freiräume erheblichen Umfangs in der Nähe von Naturschutzgebieten einer baulichen Nutzung zugeführt, erhebliche Verkehrswege müssen ausgebaut und andere Infrastrukturmaßnahmen geschaffen werden.

Das alles wider spricht eindeutig den Zielen des LROP und des RROP.

Die auf Seite 33 unter der Ziffer 02 gemachten Ausführungen „Standorte der stationären medizinischen Versorgung sollen zunächst in den Mittelzentren gesichert werden, insofern diese Standorte langfristig wirtschaftlich zu betreiben sind.“ sind so nicht hinnehmbar und gehören nicht in das RROP. Denn erfahrungsgemäß hängt es von vielen internen wie externen Faktoren ab, ob ein Standort wirtschaftlich betrieben werden kann. Im Landkreis Aurich ist dies seit einigen Jahren nicht mehr der Fall, was aber nachweislich auch an erheblichen internen Unzulänglichkeiten und Versäumnissen festzumachen ist. Immerhin gelingt es auch anderen kommunalen Krankenhausträgern, einen wirtschaftliche Betrieb zu sichern.

Aber selbst dann, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb mit einer „schwarzen Null“ nicht erreichbar ist, stellt sich die politische Frage, wie viel Wert die im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen einer ortsnahen medizinischen Versorgung zumessen. Dabei stellt sich dann die ausschließlich politisch zu beantwortende Frage, warum man mehrheitlich gewillt

ist, für eine Vielzahl von freiwilligen Aufgaben erhebliche Mittel aufzuwenden und bewusst auch Unterdeckungen in Kauf zu nehmen, bei der grundlegenden Aufgabe der Daseinsfürsorge, nämlich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im zudem gleichzeitig weiter zurückgehenden hausärztlichen Angebot, einen schwarzen Null oder sogar einen Überschuss erwirtschaften will. Gerade hier sollte bei einer der wichtigsten Aufgaben für die Bevölkerung nicht das Kostendeckungsprinzip gelten müssen, was aber im Übrigen dann auch nicht automatisch einen hohen Verlust mit sich bringen muss. Insofern hängt die Frage des wirtschaftlichen Betriebes entscheidend von der Qualität der Geschäftsführung ab.

### Themenbereich „Windenergie“

Zu Seite 71 Ziffer 01:

Die Formulierung ist aus unserer Sicht zu einseitig ausgerichtet und hält einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht stand. Die hier schlagwortartig verwendeten Begriffe wie Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit als Begründung für den weiteren Ausbau regenerativer Energien sollten daher auch gestrichen werden.

Der Netzausbau für die Aufnahme regenerativer Energien kommt mittlerweile den aufgestellten Anlagen nicht mehr nach. Dies wird sich auch auf absehbarer Zeit (5 - 8 Jahre) nicht ändern. In der Folge sind von den Netzbetreibern immer häufiger „Abregelungen“ vorzunehmen, da die Netze die produzierte Energie nicht mehr aufnehmen können.

„Abregeln“ heißt aber nichts anderes, als das der produzierbare Strom (und von den Bürgern über die EEG-Umlage auch zu zahlende Strom!) vernichtet wird. Dies war allein in Niedersachsen im Jahre 2014 bei rd. 100.000 Megawattstunden Strom der Fall. Die hierfür entstandenen Kosten beziffert der Netzbetreiber Tennet allein für das Jahr 2014 auf rd. 10 Millionen Euro. Und der bereits in diesem Jahr erfolgte und noch geplante weitere Zubau von weiteren Anlagen der erneuerbaren Energien wird diese Situation sogar noch weiter verschärfen und damit auch für die Stromkunden weiter verteuern. Wenn derzeit die Fa. Tennet sogar einen sogen. „Nordlink“ baut, um genau solche Überkapazitäten nach Norwegen abzuliefern, die allerdings der deutsche Stromkunde über die EEG-Umlage mitgezahlt hat, dann ist das aus Sicht des deutschen Stromkunden schlichtweg widersinnig. Hinzu kommt, dass derzeit noch 25 Offshore-Windparks geplant und zum Teil auch schon im Bau sind. Das heißt aber, dass sich das Problem der Überkapazitäten noch weiter verschärfen wird, was jedoch die Betreiber der Windparks und/oder Einzelanlagen nicht stören wird, da sie in jedem Fall ihre produzierbare Menge an Strom über die EEG-Umlage subventioniert und garantiert bekommen, gleichgültig, ob er abgenommen werden kann oder „abgeregelt“ werden muss. So ist dann auch die Argumentation von Windkraftgegnern zu verstehen, die eine weitere „Verspargelung“ hier vor Ort nicht wollen, damit durch Deutschland subventionierter Strom letztlich abgeregelt werden muss oder günstig ins Ausland verkauft wird.

Da darf und muss man dann tatsächlich die Frage stellen, wie viel Überkapazitäten wir dann zusätzlich auch hier vor Ort immer noch weiter schaffen wollen? Denn selbst das Problem der Speicherung dieser Energie ist derzeit und mittelfristig wirtschaftlich nicht darstellbar.

Politisch ist dabei von besonderer Bedeutung (neben Naturschutz, Landschaftsbild, Erhalt der touristischen Attraktivität etc.), inwieweit man dem Bürger, der selbst die Kosten für

nicht genutzte Überkapazitäten über den Strompreis zu zahlen hat, noch immer weitere Kosten aufbürden will. Man kann dies politisch wollen, sollte dies dann aber nicht auch noch mit den Schlagworten Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit und Effizienz begründen. Denn selbst im Landkreis Aurich wird schon weit mehr Strom erzeugt, als hier verbraucht werden kann und auch weit mehr, als das Landesraumordnungsprogramm einfordert.

Insofern korrespondieren diese Hinweise auch mit der Ziffer 4.12.2 – Windenergie-. Dort heißt es unter Ziffer 02 auf Seite 73: „Zur schnellstmöglichen Erreichung der Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes ist es den Städten und Gemeinden im Landkreis Aurich freigestellt, über die Flächennutzungsplanung weitere Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen, insofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“

Diese Regelung ist nach unserer Auffassung nicht mit den Grundsätzen und Zielen einer übergeordneten Raumordnung vereinbar. Insbesondere aber auch dann nicht, wenn das hier vorliegende RROP überwiegend unverbindliche Regelungen trifft.

Leider hat der Landkreis die Steuerung der Windenergie wegen des Fehlens des Regionalen Raumordnungsprogrammes viele Jahre lang ausschließlich über das Bauplanungsrecht der Städte und Gemeinden ausgeübt. Das war durchaus auch und überwiegend im Sinne der örtlichen Wirtschaftspolitik. Es ist aus unserer Sicht nun aber die Zeit gekommen, dieses Verfahren neu zu ordnen, auch wenn das von den Städten und Gemeinden vermutlich noch allein aus finanziellen Gründen anders gesehen wird, insbesondere dann, wenn sich die Gemeinden (und der Landkreis) selbst oder durch ihre Einrichtungen an den Windenergieanlagen wirtschaftlich beteiligen und insofern als „befangen“ gelten müssten! Dass hier dann in erster Linie einseitige und nicht landkreisweite Interessen der Raumordnung berücksichtigt werden, versteht sich fast von selbst!

Schon heute gibt es im Landkreis Aurich mehr als 600 Windkraftanlagen und annähernd monatlich werden es mehr, aktuell sind weitere rd. 200 in der Planung. Mit rd. 835 MW sind die Festlegungen im Landesraumordnungsprogramm (250 MW) schon jetzt weit (!) überschritten. Selbst die Vorgaben des Entwurfs des Winderlasses für das Jahr 2050 sind bereits heute um mehr als 100 v.H. überschritten und zwar nicht nur bezogen auf die zu installierende Leistung, sondern auch hinsichtlich des Flächenverbrauchs! Insofern scheint es sinnvoll, aber für das Landschaftsbild unserer Region geradezu auch notwendig, das weitere Aufstellen solcher Anlagen im Raumordnungsprogramm des Landkreises durch verbindliche Festlegung von Vorranggebieten abschließend zu regeln und es insofern nicht den Gemeinden zu überlassen, weiterhin unregelt Anlagen aufzustellen. Dies scheint auch deshalb mehr als gerechtfertigt, weil insbesondere der weitere annähernd ungezügelter Ausbau mit Windkraftanlagen nicht nur mit erheblichen Eingriffen in die Natur und touristische Infrastruktur verbunden ist, sondern das Landschaftsbild der ostfriesischen Kulturlandschaft schon heute stark durch solche Anlagen geprägt ist. Zum Teil kann man wohl zu Recht anmerken, dass die Belastungsgrenze mit den schon bestehenden Anlagen in weiten Teilen des Landkreises erreicht, wenn nicht sogar überschritten ist. Gerade aber die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind keine Auswirkungen, die man allein der Bewertung einer einzelnen Stadt oder Gemeinde überlassen kann.

Bei Anlagenhöhen von annähernd 200 Meter Höhe gehen solche Auswirkungen weit über ein einzelnes Gemeindegebiet hinaus. Deshalb muss geradezu die abschließende Festlegung von Vorranggebieten in die Zuständigkeit des Landkreises gelegt werden. Wie glaubwürdig ist es denn, für Offshore-Anlagen auf See zu erwarten, dass diese Anlagen sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild des Küstenbereichs auswirken (vgl. Seite 43) und deshalb außerhalb einer Reichweite von 10 km von der Küste entfernt aufgestellt werden müssen, wenn sich der Betrachter an der Küste besser nicht dem Landesinneren zuwenden sollte!?

#### Seite 73/74 Ziffern 04 und 05:

Zur Frage des Repowering fordern wir, verbindlich festzulegen, dass hierdurch zwingend eine Verringerung (mindestens Halbierung) der bestehenden Anlagen zu erfolgen hat. Ebenso ist verbindlich zu regeln, dass ein kompletter Rückbau der Stahlbetongründung abgebauter Anlagen zu erfolgen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass, anders als z. B. in einigen Teilen des Landkreises Wittmund, solche Anlagen rechtskonform und unabhängig von der Fundament-Basistiefe vollständig abgebaut werden.

#### Begründung, Seite 138 Mindestabstände für Windkraftanlagen:

Aus unserer Sicht müssen die Abstände zu jeglicher Bebauung mit der Höhe der Windkraftanlage im Zusammenhang gebracht werden. Es ist natürlich ein Unterschied, bei einer Anlagenhöhe von 120 Metern einen Abstand von x festzusetzen, der dann auch bei einer Auflagenhöhe von fast 200 Metern gelten soll.

Insofern schlagen wir vor, den Abstand wie folgt festzusetzen:

Wohnbauflächen: 7fache Nabenhöhe

Einzelbebauung/Außenbereich: 5fache Nabenhöhe

Gemischte Bauflächen/Sonderbauflächen: 5fache Nabenhöhe

Gewerbliche Bauflächen: 3fache Nabenhöhe

Wald: 4fache Nabenhöhe

Gewässer: 4fache Nabenhöhe

NSG, LSG, FFH: 4fache Nabenhöhe

EU-Vogelschutzgebiet: 4fache Nabenhöhe

Straßen, Bahnanlagen, Kabeltrassen, HD-Erdgasleitungen, Richtfunk: Kipphöhe

Abstandsradius: 5fache Nabenhöhe

Zur Förderung von „Bürgerwindparks“ und/oder Einzelanlagen sollen Ausnahmen von dieser Regelung nur möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer Abstandsunterschreitungen verbindlich zugestimmt haben.

#### Thema „Schutz der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter Hochmoorkultur/Dauergrünland und Wallhecken“

Um mehr über das Bild der ostfriesischen Landschaft zu erfahren, muss man bis in das 18. Jahrhundert zurückblicken. An der preußischen Moorversuchsstation in Bremen wurde das Verfahren der deutschen Hochmoorkultur entwickelt. Es ersetzte in weiten Teilen Norddeutschlands die Moorbrandkultur. Erst die deutsche Hochmoorkultur (heimisch in Ostfriesland) schaffte die Voraussetzung für eine groß angelegte Landwirtschaft, die auch heute noch zum hiesigen Erscheinungsbild gehört. Durch Umstände wie anhaltende

Ackernutzung verschlechterten sich aber die Eigenschaften des Moorbodens durch Sackung, Torfschwund, Verdichtung und Luftmangel. Dadurch war überwiegend nur noch die Nutzung als Dauergrünland möglich. Dieses Dauergrünland ist heute ein wichtiges Markenzeichen Ostfrieslands. Dieses zu erhalten ist daher auch für unsere Region von großer Bedeutung. Es ist neben der Fehnkultur ein weiteres prägendes Erscheinungsbild unserer Landschaft. Ziel des RROP sollte daher auch sein, es als schutzwürdig auszuweisen.

Das Thema „Wallhecken“ wird im Entwurf des RROP relativ kurz abgehandelt, obwohl auch diese für unsere Region von großer Bedeutung und prägend für die ostfriesische Landschaft sind. Ziel des RROP sollte daher sein, auch diese als schutzwürdig auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Gerd Meyerholz

Sigrid Griesel

Wolfgang Sievers